

Justas Namavičius

Grundbegriffe des allgemeinen Teils des sowjetischen Strafrechts im Lichte der Strafpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Vortrag befasst sich mit ausgewählten Grundfragen des allgemeinen Teils des sowjetischen Strafrechts. Diese werde ich in einen Zusammenhang mit der Diskussion über die Strafzwecke wie der Entwicklung der Strafpolitik stellen. Im Vordergrund steht aber die Dogmengeschichte, wie sie war, und wie sie bis heute fortwirkt.

Während die Reformbestrebungen des Russischen Imperiums Ende des 19. - Anfang des 20. Jahrhunderts sich teils an die damalige westliche Strafrechtsdogmatik anlehnten (das Resultat war das StGB von 1903, welches in Russland jedoch niemals vollumfänglich in Kraft trat), hat die sowjetische Strafpolitik dem Strafrecht eine spezifische Prägung verschafft.

Der wohl zentrale Begriff des allgemeinen Teils war (und bleibt) die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der Tat. Dieser wurde indes nicht von den Sowjets erfunden; er lehnt sich an die vorwiegend spezialpräventive Strafausrichtung an, wie sie von der italienischen Schule, oder auch vom „Marburger Programm“ von *Franz v. Liszt* wie in der französischen Denkrichtung von *défense sociale* bekannt ist. Als weiteres Strafziel wurde die negative Generalprävention definiert, als eine „Verwarnung des schwankenden Elements der Gesellschaft“ (ich zitiere hier das Gesetzbuch vom 1922, also Adressat der Strafe war ein bestimmtes „Element“).

Hingegen wurde dem Gedanken eines vergeltenden Schuldstrafrechts zunächst eine ausdrückliche Absage erteilt. Dies ist zum einen mit der Übernahme von Denkrichtungen der modernen Schulen zu erklären. Zum anderen versuchte man den Gedanken von Determinismus an die marxistische Ideologie anzupassen und die Ursachen der Kriminalität ausschließlich aus den veralteten gesellschaftlichen Verhältnissen zu erklären. Daraus folgte zum einen, dass eine Tat nicht auf die Person zurückgeführt werden könne, und somit keine Schuldzurechnung stattfindet. Zum anderen, da man ja diese gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern gedenke, werde beim Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus sowohl das Strafrecht wie auch das Recht überhaupt wegsterben.

Sofern also eine Person selbst an ihrem Verhalten nicht viel ausrichten konnte, bestand die vordergründige Aufgabe darin, an ebendiesen „Verhältnissen“ zu arbeiten. Das Strafrecht war also nur ein Provisorium und zugleich ein Hilfsmittel. In der frühen Literatur stritt man noch darüber, ob die Straftäter als „Produkte der Umgebung“ überhaupt zu bessern seien, oder ob man vielleicht eine Differenzierung zwischen den Werktätigen und den Klassenfeinden vornehmen sollte. Aus den zwanziger Jahren sind auch vereinzelte Gerichtsurteile bekannt, in denen eine Person zu einer Freiheitsentziehung nur provisorisch, bis zum Zeitpunkt des „endgültigen Sieges der Weltrevolution“, verurteilt wurde.

In der Konsequenz dieser Entwicklung lag es, dass das Strafrecht neben der Erfassung der gewöhnlichen Kriminalität nunmehr sehr unterschiedlichen Zwecken des gesellschaftlichen Umbaus dienen konnte. Beispiele sind die Repressalien gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen (wobei diese z.T., wie etwa Verbannung, auch unter die Administrativjustiz fielen), das Ausschalten von politischen Gegnern, die Neuordnung von wirtschaftlichen Gütern, in den späteren Jahren auch die Lieferung von kostenloser Arbeitskraft. Der Gedanke vom Strafrecht als „Mittel des Klassenkampfes“, wie überhaupt seine Instrumentalisierung zu externen Zielen, hatte entsprechend zur Depersonalisierung seines Adressaten geführt. Zwar wurde auch – freilich wiederum instrumentell – auch der Gedanke der „Umerziehung“ betont. Die möglichen positiven Seiten dieses Ansatzes (etwa die Resozialisierung) blieben jedoch meistens nur Theorie. Diese Exklusion wirkt in den osteuropäischen Ländern auch weiterhin fort, wenn man sich die Anwendungshäufigkeit der Freiheitsstrafe sowie die Bedingungen des Strafvollzugs anschaut.

Zumindest formal kann man als Höhepunkt eines reinen Präventivstrafrechts das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik von 1926 nennen, welches soweit ging, die Sanktionen nicht als „Strafe“ zu bezeichnen, sondern einheitlich als „Maßnahmen der sozialen Verteidigung“. Die Regeln des allgemeinen Teils wurden im Gesetzbuch auch recht symbolisch als „Grundsätze der Strafpolitik“ genannt. Während die westlichen Lehren den Begriff der Gefährlichkeit aufspalteten, und diesem im Sinne des Tatstrafrechtes auch das normative Prädikat des unerlaubt Riskanten beisteuerten, hatte das „sozialistische Strafrecht“ den sog. materiellen Verbrechensbegriff entwickelt. Zumindest in der Theorie sollte die Straftat nicht mehr aus einer formalen Umschreibung eines Tatbildes im Besonderen Teil hervorgehen (was ja auch die historische Entwicklung des modernen Strafrechts kennzeichnet), sondern umgekehrt, von einem materiellen Oberbegriff der Straftat des allgemeinen Teils ausgehend sollten die einzelnen Tatbestände des Besonderen Teils lediglich begriffsoffene Regelbeispiele der sozialgefährlichen „Ur-Tat“ sein. So kamen die „allgemeinen Grundsätze des Strafrechts“ von 1919 noch überhaupt

ohne einen Besonderen Teil aus, obgleich man diesen extremen, wie man es nannte, „rechtsnihilistischen“ Standpunkt später aufgab.

Diese Entwicklung bedingte zugleich, dass der Begriff des Unrechts unscharf blieb, wie auch überhaupt das Prinzip der Gesetzlichkeit auf sehr unklaren Prämissen beruhen musste. So ist es ausgehend vom streng durchgeführten Konzept der Sozialverteidigung überaus konsequent, auf den Rückwirkungs- wie auch auf den Analogieverbot zu Lasten des Angeklagten zu verzichten, wie es zum Beispiel in den Gesetzbüchern von 1922 und 1926 vorgesehen wurde. Die Analogievorschrift blieb freilich stets umstritten. Eine umgewandelte Form hatte sie eher in der späteren Praxis der Gesetzgebung erfahren, als in den äußerst repressiven dreißiger Jahren sogenannte Taten gegen die Kollektivwirtschaft kurzerhand der konterrevolutionären Tätigkeit gleichgestellt wurden und entsprechend sanktioniert.

Währenddessen konnten durch die (partielle) Abschaffung des Rückwirkungsverbotes bestimmte Personengruppen, wie z.B. Angestellte des öffentlichen Dienstes des alten Regimes, nachträglich zu den Klassenfeinden erklärt werden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Gleichermaßen verfuhr man auch mit unerwünschten Personengruppen in den später annektierten Territorien.

Andererseits vermochte man auf die Elemente des bürgerlichen Strafrechts nie vollends verzichten. Obwohl eine Person offiziell als determiniert galt, hatte man im allgemeinen Teil stets an überkommenen Schuldformen wie Vorsatz und Fahrlässigkeit festgehalten, und auch Schuldausschließungsgründe formuliert. Der hauptsächliche Anknüpfungspunkt an die Strafe blieb auch nicht die Gefährlichkeit der Person, sondern weiterhin die Tat.

Insofern haben gerade die 30-er Jahre mit der massiven Kollektivierung der Wirtschaft sowie der Verstärkung der Repression eine konservative Wende eingeleitet. Die Utopien wurden aufgegeben, die Abschaffung des Strafrechts auf unbestimmte Zeit vertagt, der Begriff der Strafe wieder eingeführt. Als Strafzweck wurde nunmehr das Moment der Generalprävention durch Abschreckung hervorgehoben. Das Recht sollte also weiterbestehen bleiben, und sogar formell gestärkt werden, wurde aber vollends zu einem Kampfmittel. Dies spiegelte sich etwa in den einzelnen geradezu drakonischen Exekutiverlassen im Hinblick auf das Kollektiveigentum oder die Arbeit in der Industrie wider. Das Täterstrafrecht hatte man einer Kritik unterzogen, dass es nunmehr einem „westbürgerliches Gedankengut“ entspringe. Insofern hatte man eine paradoxe Entwicklung: Auf der einen Seite, so wird von einigen Autoren behauptet, hatte die verstärkte Formalisierung den Weg für eine spätere, wenn auch unvollkommene, Rehabilitierung des Prinzips

der Gesetzlichkeit gegeben. Von der anderen Seite bildete aber gerade die relative Unbestimmtheit des „offenen“ Rechts der 20-er Jahre eine gute Vorlage für die spätere Ausweitung des Terrors, wenn auch gekleidet in das Gesetzeswortlaut. Mit Blick auf die Utopie des Kommunismus kann man gewissermaßen sagen, dass das Recht tatsächlich abgeschafft wurde, aber keineswegs der Staat.

Diese extremen Ausprägungen des politisierten Strafrechts wurden in den späteren Nachkriegsjahren zurückgenommen, und das Prinzip der Gesetzlichkeit im Vergleich zu der vorherigen staatlichen Willkür gestärkt. Die Analogie- sowie Rückwirkungsverbote wurden wiedereingeführt, das Letztere aber nicht immer durchgehend eingehalten. Zum Beispiel hatte man in den Grundsätzen der Strafgesetzgebung von 1958, die eine liberalere Wende einleiten sollten, eine rückwirkende Milderung von Sanktionen für besonders gefährliche (u.U. auch politische) Straftaten verweigert. Laut dem Beschluss des Höchsten Gerichts der UdSSR sollten darunter auch Personen runterfallen, welche sich im Strafvollzug „nicht gebessert“ hätten. Ferner konnte die Garantiefunktion des Strafrechts beim Bedarf durch die schwammig formulierten Tatbestände des Besonderen Teils umgegangen werden, wie etwa die antisowjetische Agitation und Propaganda oder das sog. Rowdytum. Auch das Konzept der Sozialgefährlichkeit der Tat lebte weiterhin fort; zumindest auf dem Papier sollte das Strafrecht nunmehr eine starke Umerziehungsrolle spielen, etwa durch die Einführung von sog kameradschaftlichen Gerichten für geringere Kriminalitätsformen.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Auswirkungen des Konzepts der Sozialgefährlichkeit im allgemeinen Teil:

So ist man zum Teil bis heute über die Einordnung der gemeinhin als Rechtfertigungsgründe genannten Umstände unschlüssig, die teils als Aufhebung des tatbestandlichen Unrechts, teils aber eher unscharf als Gründe bezeichnet werden, welche die „Gefährlichkeit der Tat“ aufheben ließen, oder gar „sozial erwünscht“ seien.

Das Konzept von Sozialgefährlichkeit hatte sich auch in der anfänglichen Regelung der Vorbereitung und des Versuchs niedergeschlagen: Die „Grundsätze“ vom Jahr 1919 und das Strafgesetzbuch von 1926 haben alle Stadien der Tat als gleichwertig anerkannt, da ja ausschließlich die Gefährlichkeit der Person beurteilt werden müsse. Ähnlich erging es auch der Beteiligung, wo im Prinzip das Modell der Einheitstäterschaft festgelegt wurde, welches für die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten denselben Strafraum vorsah. Eine solche Regelung

haben wir (mit Ausnahme der Vorbereitung, die schweren Verbrechen vorbehalten ist) im Wesentlichen auch heute.

Ein weiteres Indiz für die Hinwendung zum subjektiven „Täterstrafrecht“ waren solche Tatbestände, welche einen bestimmten Lebenswandel unter Strafe stellten, wie etwa die Zugehörigkeit zum kriminellen Milieu, das Betteln, oder – ideologisch gefärbt – das „Führen einer parasitären Lebensweise“ (im Staate der Werktätigen ging das ja nicht). Praktisch wirksam wurde aber die Rechtsfigur des Milieus als Vorläufer des eigenständigen und vergleichsweise strengen Instituts der Rückfalltäterschaft (das sog. Rezidiv).

Von der anderen Seite diente das Konzept der Sozialgefährlichkeit der Straftat als ein Korrektiv, um etwa die Fälle der Geringfügigkeit oder der Unzumutbarkeit sachgemäß zu erfassen. So konnte man auf diese Weise zumindest in gewissen Fällen die vergleichsweise strenge Strafgesetzgebung abmildern (in Deutschland wählt man dazu den prozessualen Weg der Verfahrenseinstellung). Es ist auch interessant, dass man zumindest formell bereit war, das Konzept der Spezialprävention bis in die letzte Konsequenz durchzuführen: So besteht etwa im litauischen StGB bis heute die noch von den Grundsätzen der Strafgesetzgebung vom 1919 überkommene Regel, dass eine Person nicht bestraft werde, falls nach der Tatbegehung die Tat oder die Person ihre Gefährlichkeit verliere. Was im Hinblick auf die Person herkömmlicherweise als Kritikpunkt der Spezialprävention hervorgebracht wird, wurde hier als Regel formuliert: Auch bei einem Schwerstverbrechen müsste man eine Person von der Haftung freistellen, falls davon auszugehen ist, dass diese zumindest in dem gleichen Ausmaß nicht mehr delinquieren werde. In der Praxis wurde diese Regelung so extensiv nicht angewendet und aus den Gründen der Generalprävention (und wohl stillschweigend auch der Vergeltung) auf die minder schwere Kriminalität beschränkt. In manchen Fällen, so wird behauptet, diente sie aber dazu, um nach Bedarf bestimmte Personen, wie etwa die Parteifunktionäre, von der Haftung freizustellen.

Eine andere interessante Regel ist der nachträgliche Verlust der Gefährlichkeit der Tat. Damit ist nicht der Fall einer nachträglichen Milderung der Gesetzeslage gemeint, sondern die Situation, wenn sich bei den weiterhin bestehenden Gesetzen die gesellschaftlichen Umstände ändern – als Beispiele werden die Veränderung der wirtschaftlichen Ordnung, die Beendigung eines Krieges oder das Ende einer Hungersnot aufgeführt, welche entsprechende Strafgesetze dann gegenstandslos machen. Die ursprüngliche Gesetzesformulierung von 1919 lässt noch die Utopie von der Abschaffung der Kriminalitätsursachen anklingen; der Hauptgrund für die Regelung dürften aber die Unwägbarkeiten von verschiedenen Umbruchszeiten sein. Das neueste Beispiel in Litauen war die Anwendung der Bestimmung nach dem Beitritt des Landes zur Europäischen

Union im Jahre 2004, als die überkommenen Vorschriften über den Zoll und dementsprechend die Strafanndrohung des Schmuggels im litauischen StGB nicht schnell genug dem Beitritt zur europäischen Zollunion folgten. Es entbehrt nicht der Ironie, wie ein revolutionäres Gesetz von 1919 fast hundert Jahre später im Zusammenhang mit der Europäischen Union angewendet wurde.

Allgemein kann gesagt werden, dass das sowjetische Strafrecht die selbst deklarierten utopischen Ziele, wie Veränderung der Persönlichkeit von Rechtsabweichlern bis hin zum Fortfall des Strafrechts als solchen niemals verwirklichen konnte und wohl kaum ernsthaft erhoffte. Neben der direkten Prävention, bestimmte Übertretungen durch die Exklusion der maßgeblichen Person zu unterbinden, existierten auch andere Strafziele, wie etwa die Generalprävention, aber auch die „gute alte“ Vergeltung, welche in der Theorie der Nachkriegsjahren – wenn auch sehr bestritten – dann wieder auftauchte.

Die letzte Frage lautet: was geht, was bleibt? Die osteuropäische Strafrechtspolitik befindet sich derzeit stark im Fluss: einiges wird reformiert, kann aber unter veränderten Vorzeichen auch weiterhin bestehen bleiben. So muss z.B. die Etablierung des eigenständigen Instituts der Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Sanktionsspur neben den Strafen (wie in Polen oder in Litauen) mit der Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten nicht unbedingt bedeuten, dass die herkömmliche Anwendung von Freiheitsstrafe zurückgenommen wird.

Was auf jeden Fall verblieben ist, das ist eine instrumentelle Sicht auf das Strafrecht, als ein Mittel „erster Wahl“ zur Bewältigung der gesellschaftlichen Probleme. Bezeichnenderweise fällt die Normgebung der Europäischen Union zumindest bei den hiesigen Justizbehörden auf einen fruchtbaren Boden, diesmal unter dem Banner der Generalprävention durch Abschreckung. Dies ist problematisch; abstrakt gesehen erfordert die Abschreckung zwar ein gewisses Maß an Gesetzlichkeit, aber, da die Abschreckung Anderer im Vordergrund steht, stellt sie keine allzu hohe Anforderungen an ein konkretes Tatbild. Ich drücke es polemisch aus: Im Sinne der Abschreckungsprävention effektiv ist vor allem die Maximierung von Ermittlungsverfahren, während konkrete Verurteilungen nur punktuell erfolgen können, um sozusagen den Ernst der Lage zu verdeutlichen. Dass dies nicht nur bloß ein Witz ist, zeigt ein Kommunikat der Europäischen Kommission von 2013 zur möglichen Errichtung der sog. Europäischen Staatsanwaltschaft, die für die Bekämpfung von bestimmten Finanzdelikten zuständig sein soll. Bereits die Existenz solcher Behörde, so heißt es, würde einen abschreckenden Effekt haben, da ja dadurch die Verurteilungswahrscheinlichkeit steige. Also bedeutet die Aufgabe der Strafverfolgung nicht mehr darin, konkrete Straftäter für konkrete Taten zu belangen, sondern in der Erhöhung von solcher Wahrscheinlichkeit für möglichst breiten Kreis der potentiellen Täter? Die künftige Diskussion –

und auch die Herausforderungen – werden sich wohl wieder in die Richtung der Individualisierung des Strafrechts entwickeln.

Vielen Dank.